



Förderverein der
Grundschule Diestelbruch e. V.
Leistruper-Wald-Str. 13, 32760 Detmold

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER GRUNDSCHULE DIESTELBRUCH

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Diestelbruch e. V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.
Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- §2 Zweck des Vereins Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Grundschule Diestelbruch bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller, natureller und finanzieller Weise unterstützen.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Er erfüllt diese Aufgaben z. B.
a) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art;
b) durch zusätzliche materielle Hilfen für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln, insbesondere für neuzeitliche Ausbildungsverfahren;
c) durch Zuschüsse für Landschulheimaufenthalte, Wanderfahrten, Kunst-, Musik- und Sportveranstaltungen sowie Schülerausstellungen und Schülerwettbewerben einschließlich Schulfesten.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3 Finanzen
Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §4 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung und die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erworben. Sie endet, wenn dies dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung zum Schuljahresende angezeigt wird. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für zwei Jahre im Rückstand ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.
- §5 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- §6 Mitgliederversammlung
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Jahresbeitrages.
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



Förderverein der
Grundschule Diestelbruch e. V.
Leistruper-Wald-Str. 13, 32760 Detmold

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER GRUNDSCHULE DIESTELBRUCH

- §7 Einberufung der Mitgliederversammlung
Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) und dem/der Schriftführer (in) oder dem/der stellvertretenden Schriftführer (in) zu unterschreiben. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter.
- §8 Vorstand
Der Vorstand besteht aus: a) der/dem ersten Vorsitzenden, b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) der/dem Schriftführer(in), d) der/dem stellvertretenden Schriftführer(in), e) der/dem Kassierer(in), f) der/dem stellvertretenden Kassierer(in) und g) zwei Beisitzer(innen)
1 Mitglied des Vorstandes sollte dem Lehrkörper angehören.
- §9 Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstandes, soweit sie von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder von einer Mitgliederversammlung abberufen werden.
- §10 Vertretung des Vereins
Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit der/dem Schriftführer (in) oder Kassierer (in). Diese sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.
- § 11 Befugnisse des Vorstandes
Der Vorstand ist verpflichtet im Sinne des § 2 tätig zu sein. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist berechtigt, im Sinne des Vereinszweckes über die Mittel des Vereins zu verfügen. Zur Beschlussfassung genügt die Zustimmung von fünf Vorstandsmitgliedern. Alle Maßnahmen sind nur aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Kassen- und Geschäftsbericht vor. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Ergebnisprotokolle gefertigt. Die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder dem/der stellvertretenden Schriftführer/in zu unterschreiben.
- § 12 Auflösung
Der Verein kann sich auflösen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung zustimmt. Sein Vermögen fällt in diesem Falle dem Schulträger anheim, der es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Detmold - Diestelbruch, den 28.05.2001